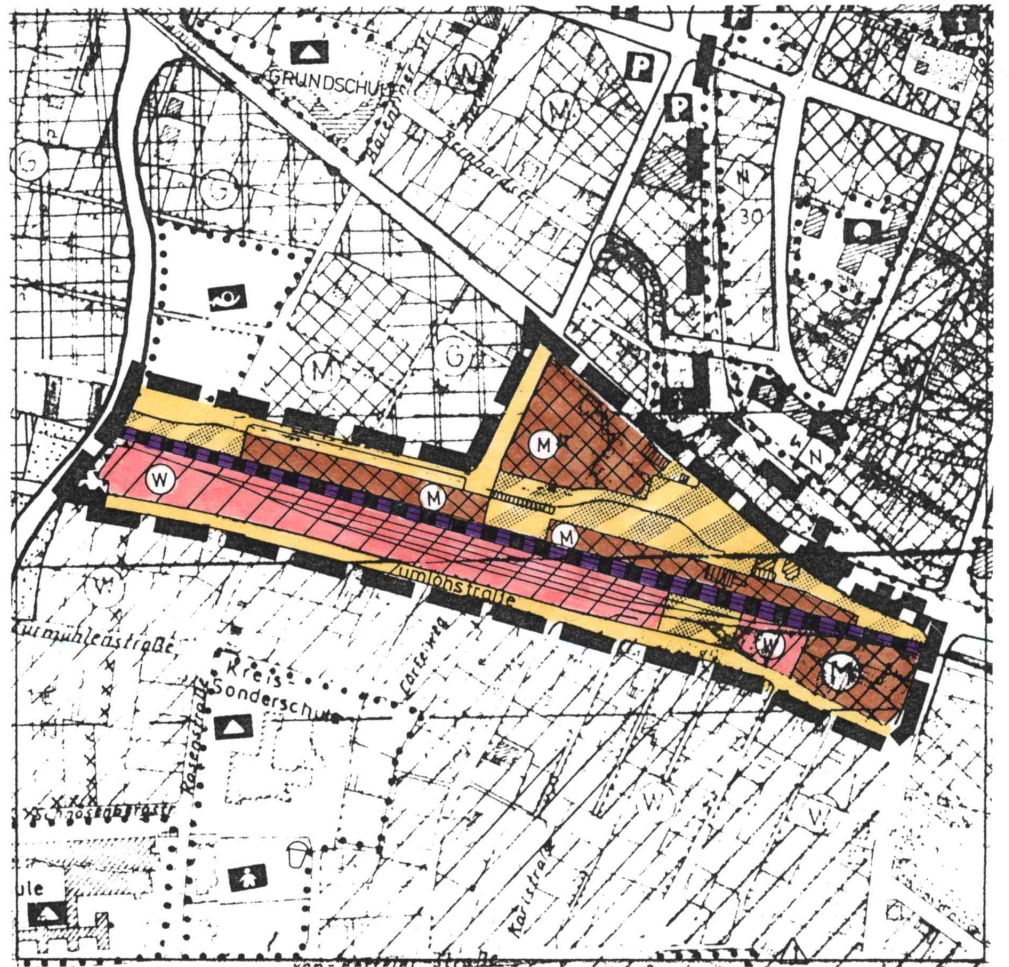




ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M: 1/5.000



48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M: 1/5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Wohnbaufläche		Immissionsschutzfläche
	gemischte Baufläche		Fläche für Bahnanlagen
	gewerbliche Baufläche		öffentliche Grünfläche
	öffentliche Verkehrsfläche		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-Änderung
	öffentliche Parkfläche		
	öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung OPNV		

DIESER ENTWURF ZUR 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 19.12.95 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 17.01.97 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 17.01.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 3.7.98 BIS 7.8.98 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 07.08.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESE 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 20.01.1999 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 20.01.1999

DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
IM AUFTRAG:
Regierungsbaudirektor

DIESER ENTWURF ZUR 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 18.06.1998 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 18.06.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESE 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 3.9.98 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 03.09.1998

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 05.3.99 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 05.03.1999

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRÜNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 2.12 "BAHNHOF WARENDORF" M.: 1/5.000

WARENDORF, DEN 08.01.1998
STADT. OBERBAURAT